



für den Landkreis Jerichower Land

10. Jahrgang Burg, 20.04.2004 Nr.: 09

Inhalt

A.	Landkreis Jerichower Land	153 Öffentliche Bekanntmachung über die Zusammensetzung des gemeinsamen Wahlausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Möser	
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien		
2.	Amtliche Bekanntmachungen	3.	Sonstige Mitteilungen
144	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	C.	Kommunale Zweckverbände
		1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
3.	Sonstige Mitteilungen	2.	Amtliche Bekanntmachungen
В.	Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden Satzungen, Verordnungen und Richtlinien Satzung über die Entschädigung der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Pietzpuhl123	3.	Sonstige Mitteilungen
4		D.	Regionale Behörden und Einrichtungen
1. 145		1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
		2.	Amtliche Bekanntmachungen
146	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Gübs123	154	Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 29.10.2003 - Bodenordnungsverfahren Wahlitz127
147	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushalts-	3.	Sonstige Mitteilungen
148	satzung 2004 der Gemeinde Königsborn	155	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg - Hinweisveröffentlichung128
149	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlagenthin125	156 Jessen feiert mit vielen Gästen das 8. Fläming - Frühlingsfest12	
2.	Amtliche Bekanntmachungen		
	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Am Hoppegang", Hohenwarthe126	E.	Sonstiges
		1.	Amtliche Bekanntmachungen
151	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Am Hoppegang", Gemeinde Hohenwarthe, (gem. § 13 BauGB)126	2.	Sonstige Mitteilungen
152	Bekanntmachung Straßenumbenennung Gemeinde Gerwisch Teilfläche Breiter Weg in Eschenweg Beschluss Nr. 70/III/2993		

A. **Landkreis Jerichower Land**

2. Amtliche Bekanntmachungen

144

Landkreis Jerichower Land Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

123

Seite

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBI. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBI. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anla-

Regenwasserleitung in Burg,

ge:

Kuhturm

Antragsteller: Wasserverband Burg,

Blumenstraße 9b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung: Flur: Flurstück(e):

Burg 23 125/53, 10774, 237/91,

237/92, 237/93, 240/15

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom 03. Mai. 2004 bis 31. Mai 2004 beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin (Tel. 0 39 33 – 9 49 74 01), und bei der Stadt Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg (Tel. 0 39 21 – 92 14 34), 2. OG, Schaukasten, jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt

Im Auftrag

Girke

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

145

Gemeinde Pietzpuhl

Satzung über die Entschädigung der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Pietzpuhl

Auf der Grundlage der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568) sowie unter Bezug auf den Runderlass des Innenministeriums (Az: 31.22 - 10042) vom 11.06.1994 (Mbl. Nr. 49/1994 S. 1796), diese in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 24.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung für den Wehrleiter

- (I) Der ehrenamtliche Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Pietzpuhl erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 DM/je Monat bzw. 25,00 EUR/je Monat. Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.
- (II) Im Falle der Verhinderung des Wehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitraum eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt werden.

§ 2 Aufwandsentschädigung für den Organisationsleiter

- (I) Der ehrenamtliche Organisationsleiter der Freiwilligen Feuerwehr Pietzpuhl erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 DM/je Monat bzw. 25,00 EUR/je Monat. Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.
- (II) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den Organisationsleiter der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt nur dann und so lang, wie es der Gemeinde nicht möglich ist, einen fachlich geeigneten Wehrleiter zu berufen.

§ 3 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft.

gez. Reinhold Bürgermeisterin

146

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Gübs

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Gübs für das Haushaltsiahr 2004

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.Oktober 1993 (GVBI.LSA S. 568) in der jetzt gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat **Gübs** in seiner Sitzung am **23.02.2004** folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 229.600 EUR in der Ausgabe auf 229.600 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 1.601.800 EUR in der Ausgabe auf 1.601.800 EUR

festgesetzt.

8 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 100.000 EUR

festgesetzt:

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

266 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

327 v. H.

2. Gewerbesteuer 322 v. H.

Gübs, den 23.02.2004

gez. Latz

Bürgermeister (Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Gübs

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Gübs für das Haushaltsjahr 2004, von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 02.04.2004, AZ 150460/2004 zur Kenntnis genommen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den im § 2 der Haushaltssatzung 2004 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 100.000 Eur wurde versagt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 21.04.2004 bis 30.04.2004

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Fachbereich 2, Zimmer 43, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 15.04.2004

gez. Jantz Fachbereichsleiterin

147

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Königsborn

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Königsborn für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.Oktober 1993 (GVGI. LSA S. 568)) in der jetzt gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat Königsborn in seiner Sitzung am 23.02.2004 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.100.800 EURO in der Ausgabe auf 1.100.800 EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 596.700 EURO in der Ausgabe auf 596.700 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (Grundsteuer A)
b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B)
300 v. H

2. Gewerbesteuer
325 v. H.

Königsborn, den 23.02.2004

gez. Paschke

Bürgermeister (Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Königsborn

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Königsborn für das Haushaltsjahr 2004, von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 05.04.2004, AZ

150560/2004 zur Kenntnis genommen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausnahme von der Pflicht zur Veranschlagung der Investitionshilfe im Vermögenshaushalt wurde mit o.g. Schreiben <u>nicht</u> zugelassen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß \S 94 Abs. 3 GO LSA

vom 21.04.2004 bis 30.04.2004

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Fachbereich 2, Zimmer 43, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 15.04.2004

gez. Jantz Fachbereichsleiterin

148

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Karow

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Karow in der Sitzung am 12.02.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2004** beschlossen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 467.700 EURO in der Ausgabe auf 467.700 EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 43.000 EURO in der Ausgabe auf 43.000 EURO

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **90.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H. b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Karow, den 12.02.2004

gez. Franke

Bürgermeister (Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 22.04. bis 30.04.2004

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener in 39307 Genthin, R. Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 15.04.2004

gez. Franke Bürgermeister

149

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlagenthin

1.Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i. V. m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlagenthin in der Sitzung am 26.02.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2004** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 690.500 EURO in der Ausgabe auf 690.500 EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 183.000 EURO in der Ausgabe auf 183.000 EURO

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H. b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Schlagenthin, den 26.02.2004

126

gez. Blasius Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 22.04. bis 30.04.2004

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener in 39307 Genthin, R. Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 15.04.2004

gez. Blasius Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

150

Gemeinde Hohenwarthe

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes " Am Hoppegang", Hohenwarthe

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lostau am 09.12.2003 den **Bebauungsplan "Am Hoppegang"**, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und dem Grünordnungsplan als Satzung beschlossen

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan "Am Hoppegang" kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1, 2 und 4 BauGB wird hingewiesen.

Bergmann Bürgermeister

151

Gemeinde Hohenwarthe

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Am

Hoppegang", Gemeinde Hohenwarthe,

(gem. § 13 BauGB)

Der Gemeinderat Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 06.04.2004 den Beschluss zur Durchführung einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Am Hoppegang" beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan liegt in der Zeit

vom 28.4.2004 bis 02.06.2004

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von betroffenen Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Bergmann Bürgermeister

152

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz Fachbereich 1 für Gemeinde Gerwisch

Bekanntmachung Straßenumbenennung Gemeinde Gerwisch Teilfläche Breiter Weg in Eschenweg Beschluss Nr. 70/III/2993

In der Gemeinderatssitzung am 03.03.2004 hat der Gemeinderat Gerwisch auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 in der derzeitig gültigen Fassung sowie der Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz die Umbenennung und Umnummerierung beschlossen.

Gemarkung : Gerwisch
Flur : 3
Teilfläche Flurstück : 426/24
Straßenbezeichnung alt : Breiter Weg
Straßenbezeichnung neu : Eschenweg

Folgende Grundstücke sind von der Umbenennung und Umnummerierung betroffen.

Gemeinde Gerwisch

Breiter Weg: 59a, 61a, 63a, 65a, 67a, 69a, 71a, 71b, 73a, 75a

Am Eschenweg: 1, 2, 3,

Die neue Straßenbezeichnung ist "Eschenweg"

Der Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Heyrothsberge, 15.04.2004

Im Auftrag

gez. Jantz (Siegel)

Fachbereichsleiterin

153

Öffentliche Bekanntmachung über die Zusammensetzung des gemeinsamen Wahlausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Möser

Auf der Grundlage des § 4 (IV) der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 10a (I) des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt setzt sich der Gemeinsame Wahlausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Möser für die Gemeinden Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen wie nachfolgend aufgeführt zusammen:

		1
	Name, Vorname	Anschrift
Gemeindewahlleiterin	Woizeschke, Anja	Brunnenbreite 7/8 39291 Möser
stellv. Gemein- dewahlleiterin	Lück, Nadine	Brunnenbreite 7/8 39291 Möser
Beisitzerin	Krakor, Mandy	Brunnenbreite 7/8 39291 Möser
stellv. Beisitzerin	Ruhbach, Anja	Brunnenbreite 7/8 39291 Möser
Beisitzerin	Fähse, Sabine	Brunnenbreite 7/8 39291 Möser
stellv. Beisitzerin	Krüger, Hannelore	Brunnenbreite 7/8 39291 Möser
Beisitzerin	Ließmann, Beatrix	Brunnenbreite 7/8 39291 Möser
stellv. Beisitzerin	Weimann, Heidrun	Brunnenbreite 7/8 39291 Möser
Besitzerin	Matschuck, Barbara	Brunnenbreite 7/8 39291 Möser
stellv. Beisitzerin	Koch, Mandy	Brunnenbreite 7/8 39291 Möser

gez. Woizeschke Wahlleiterin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

154

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark
Postfach 10 14 32 - 39554 Stendal ☎ (03931) 633 - 0

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 29.10.2003

Bodenordnungsverfahren: Wahlitz
Landkreis: Jerichower Land
Verfahrensnummer: JL 2/0909/04

I Beschluss

Aufgrund des § 64 in Verbindung mit §§ 53 I, III und 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBI. I S. 1418) in der jeweils gültigen Fassung, wird hiermit ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse durch Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkun	g Flur	Flurstücke
Wahlitz	4	51/8; 51/9; 51/10; 51/11 51/13; 51/15; 51/17; 51/19 u. 51/21

sowie die auf den genannten Flurstücken auf der Grundlage von Rechtsvorschriften errichteten Gebäude und die dazugehörigen Anlagen.

Das Verfahrensgebiet ist auf der dem Beschluss beiliegenden Karte orangenfarbig umrandet.

II Anordnung der Eintragung des Zustimmungsvorbehaltes

Gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz vom 20.12.1993 (BGBI. I S. 2182, 2192, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBI. I S. 1483) wird die Eintragung der Zustimmungsvorbehalte für die zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke in die Grundbücher angeordnet.

III Gründe

Das Bodenordnungsverfahren wird auf Grund eines berechtigten Antrages von Verfahrensteilnehmern gemäß § 64 LwAnpG in Verbindung mit §§ 53 I, III, 56 LwAnpG angeordnet.

Das selbständige Gebäude- und Anlageneigentum ist gem. § 27 des LPG-Gesetzes vom 02.07.1982 (Gbl. I Nr. 25 S. 443), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.1990 (Gbl. I Nr. 38 S. 483) entstanden.

Die Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens ist erforderlich, nachdem das Einverständnis zur Regelung in einem freiwilligen Landtausch nicht von allen Rechtsinhabern beigebracht wurde.

Die Beteiligten sind vor der Anordnung des Verfahrens hinreichend über Ziel, Zweck und Verfahrensablauf informiert worden.

Die Zustimmungsvorbehalte werden zum Schutz der Inhaber von Gebäudeeigentum vor lastenfreiem Erwerb der Grundstücke durch gutgläubige Dritte angeordnet und ist für die Durchführung des Verfahrens unabdingbar.

Die Zustimmung zu einer Verfügung wird erteilt, wenn die Verfahrensdurchführung nicht beeinträchtigt wird.

IV Anmeldung von unbekannten Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

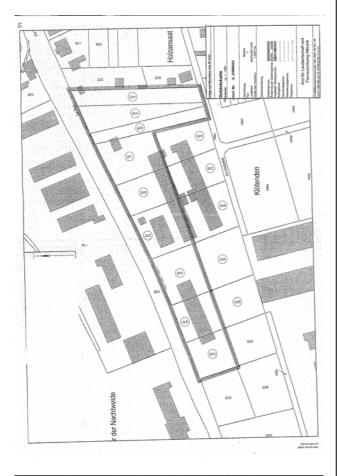
V Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss (I) und/oder die Anordnung (II) kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs kann auch bei dem Regierungspräsidium Halle, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle/Saale, erfolgen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

gez. Kayatz Sachbearbeiter (Dienstsiegel)



Sonstige Mitteilungen

155

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Der Verbandsvorsitzende

Hinweisveröffentlichung

Am: 27.05.2004 um: 10:30 Uhr

im Landkreis Bördekreis Sitzungssaal des Landrates 2.01 Triftstraße 9 – 10 39387 Oschersleben

findet die nächste Sitzung des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg statt. Die Sitzungsbekanntmachung einschließlich der Tagesordnung wird im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Nr. 5 am 14.05.2004

veröffentlicht.

Das Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt ist zu beziehen bei Frau Kittelmann (Telefon-Nr. 0345/514-1175) Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle.

Magdeburg, den 13.04.2004

gez. Webel Verbandsvorsitzender

156

8. Fläming Frühlingsfest in Jessen

Veranstalter: Landkreis Wittenberg und Stadt Jessen (Elster) Sitz: "Eigenständige Regionalentwicklung im Jessener Land e.V.", Markt 23, 06917 Jessen (Elster)

<u>Jessen feiert mit vielen Gästen das 8. Fläming</u> <u>- Frühlingsfest</u>

In wenigen Tagen, am 1. Mai, wird das traditionelle Fläming-Frühlingsfest gefeiert. Bereits zum 8. Mal werden die an den Fläming angrenzenden Landkreise gemeinsam ein Fest durchführen, wo Tradition und Brauchtum dargestellt wird, aber auch der Bezug zur Gegenwart und die Werbung für den Tourismus wichtige Gesichtspunkte sind.

In gemeinsamer Verantwortung des Landkreises Wittenberg, des regionalen Tourismusverbandes Wittenberg e.V. und der Stadt Jessen wurde eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Vorbereitungen für das Fest in Jessen, das unter dem Motto "Frühling und Wein - was kann schöner sein" steht, sind abgeschlossen.

Mit einer Flämingparade – einem Festumzug bis zum Jessener Marktplatz mit über 1200 Teilnehmern wird das Fest um 10.00 Uhr eröffnet. Der Landkreis Wittenberg, als Gastgeber, wird nach dem Jessener Spielmannszug, der sein 20 jähriges Bestehen feiert, den Ehrengästen und einer Abordnung der Teilnehmer der 10. Fährtenhund – Weltmeisterschaft, die am gleichen Wochenende in Jessen stattfindet, den Zug anführen. Mit vielen Bildern aus Tradition, Geschichte und Gegenwart wird ein abwechslungsreicher und imposanter Festzug gestaltet. Mit dabei sind unter anderem Gäste aus Flandern, vom Verein Kultur e.V. kommt Luther und sein Gefolge, weiterhin das Bauernmuseum Zahna mit einigen "Traktor- Veteranen", bunt geschmückten Wagen, die Theatergesellschaft "Dübener Heide" und viele weitere Vereine, Chöre, und Tanzgruppen aus den angrenzenden Landkreisen.

Nach der Krönung der 5. Flämingkönigin nimmt das Fest mit Programmen auf 3 Bühnen unter Beteiligung von mehr als 700 Mitwirkenden seinen fröhlichen und stimmungsvollen Verlauf, bis um 18.00 Uhr die Wanderfahne an den Gastgeber des 9. Fläming – Frühlingsfestes – die Stadt Loburg im Landkreis Anhalt – Zerbst - übergeben wird. Bis dahin kann gefeiert, gestaunt, gegessen und gekauft werden. Eine Handwerkermeile, ein Bauernmarkt, gastronomische Einrichtungen und Feldküchen sorgen für eine gute Versorgung und werden zum Kauf anregen. Ein Kinderkomplex mit aktiver Betätigung und Animation hält auch für unseren "Nachwuchs" viele Unterhaltungsmöglichkeiten und Überraschungen bereit.

Der Eintritt für Erwachsene in Höhe von 3,00 Euro wird ausschließlich zur Deckung der Unkosten verwendet, Kinder bis 14 Jahre zahlen keinen Eintritt. Das Parken rund um Jessen ist ebenfalls kostenlos. Also auf mit der ganzen Familie am 1. Mai nach Jessen, wir erwarten Sie und freuen uns auf Ihren Besuch.

Müller

Arbeitsgruppe 8. Fläming-Frühlingsfest